



**Deutsche Justiz-Gewerkschaft**  
**Landesverband Schleswig-Holstein e. V.**  
*Mitglied des DBB Beamtenbund und Tarifunion*

DJG Deutsche Justiz-Gewerkschaft\*Landmesser Weg 6\*24955 Harrislee

Dörte Schönfelder

Geschäftsführerin des Innen- und Rechtsausschusses

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Susanne Seidler  
Landesvorsitzende  
Landmesser Weg 6  
24955 Harrislee

Telefon dienstl.: 0461 89-179

Telefon privat: 0461 75634

Telefon mobil: 0171 3038509

Telefax dienstl.: 0461 89-340

Telefax privat: 0461 9093 336

E-Mail dienstl.: Susanne.Seidler@ag-  
flensburg.landsh.de

E-Mail privat: SusanneSeidler@gmx.net

Datum: 24.11.2015

## **Schriftliche Anhörung: IT-Gesetz für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

wir danken für die Möglichkeit Stellung zum obigen Gesetzesentwurf zu nehmen.

In §1 Geltungsbereich sind die Gerichte und Staatsanwaltschaften benannt.

Da es sich um einen Gesetzesentwurf für die gesamte Justiz handelt, stellt sich die Frage, was mit den Justizvollzugseinrichtungen sowie Bewährungs- und Gerichtshilfen ist.

Der Schutz der richterlichen Unabhängigkeit und der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wird in § 5 mit der Einrichtung der IT-Kontrollkommission gewährleistet.

Wie werden die Mitbestimmungsinteressen der Beschäftigten der Gerichte, Staatsanwaltschaften sowie im Strafvollzug und in der Bewährungs- und Gerichtshilfe bei dieser Zusammensetzung berücksichtigt?

Wie soll die Einhaltung dieses Gesetzes bei externen IT-Anbietern gewährleistet werden, wenn die Beschäftigten und Fachdienste nicht einbezogen werden?

Wie sollen datenschutzrechtliche Fragen bei ressortübergreifenden IT-Anwendungen geregelt werden?

Die Frage welche Daten gemeinsam genutzt und welche nur den jeweiligen Fachdiensten zur Verfügung stehen ist zu klären, hier sind insbesondere sensible Daten, wie Gesundheit, Familie und Finanzen auf ihre Schutzbedürftigkeit zu überprüfen.

In § 2 Besonders Belange der Justiz

Abs. 2 Nr.2

Warum dürfen nur Administratorinnen und Administratoren die erstellten Dokumente nicht einsehen? Ist der Kreis nicht auf alle Personen zu erweitern, die nicht am Herstellungsprozess der Dokumente beteiligt sind?

Wie werden die Daten gespeichert – Verschlüsselt oder unverschlüsselt?

Warum ist nicht festgelegt, dass sensible Datenbestände der Justiz generell zu verschlüsseln sind, wenn sie von einem Dienstleister verwaltet werden?

Welches Programm wird zur Verschlüsselung genommen?

Wer hat den Generalschlüssel, sollte es einen geben, um bei Verlust eines Schlüssels die Daten wieder zu entschlüsseln?

§ 3 Datenschutz, Mitbestimmung.

Warum ist der „Sicherheitsbedarf hoch“ gemäß BSI nicht verbindlich genannt?

In § 4 IT-Stellen

Hier wird die Gemeinsame Stelle für Informations- und Kommunikationstechnik der Gerichte und Staatsanwaltschaften (GemIT) genannt. In diesem Zusammenhang wird auch die Bestellung eines unabhängigen Sicherheitsbeauftragten festgelegt.

Durch welche Maßnahmen soll die Unabhängigkeit des/der Sicherheitsbeauftragten gewährleistet werden?

Aus welchem Bereich kommt die/der Sicherheitsbeauftragte? Wie wird seine fachliche Qualifikation gewährleistet?

Auch hier stellt sich die Frage, was mit den Justizvollzugseinrichtungen sowie Bewährungs- und Gerichtshilfen ist. Ist die GemIT auch für die Justizvollzugseinrichtungen sowie Bewährungs- und Gerichtshilfen zuständig?

Aus welchem Personal setzt sich die GemIT zusammen?

Ist berücksichtigt, dass die GemIT die Anforderungen zum "Schutzbedarf hoch" personell umsetzen kann?

Warum sind Kontrollen ausschließlich auf Auskünfte und Einsichten beschränkt? Sind nicht auch technische Kontrollen z.B. unter Gewährleistung des 4-Augen-Prinzips sinnvoll?

§ 5 IT-Kontrollkommission

Warum ist der Justizvollzug nicht vertreten?

Mit freundlichen Grüßen

*Susanne Seidler*  
Landesvorsitzende